



Absenzenreglement

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, gilt jedoch immer für beide Geschlechter.

Im vorliegenden Dokument umfasst der Begriff „Prüfungen“ alle angekündigten, benoteten Leistungsnachweise (mündliche und schriftlich).

1 Grundsätzliches

Der Besuch aller Unterrichtsstunden ist obligatorisch (Allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003, Art. 14). Im Rahmen des kantonalen Reglements kann die Dienststelle für Unterrichtswesen oder der Rektoratsrat Ausnahmen von dieser Regel gewähren. Vorbehalten bleiben die speziellen Regelungen für Schüler der Sportschule Kollegium Brig.

Bei jeder Abwesenheit arbeitet der Schüler den verpassten Schulstoff selbständig nach. Kollektive Abwesenheiten einer Klasse sind untersagt.

In jedem Fall von Abwesenheiten ist es dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer oder der Schulleitung gestattet, eine entsprechende Bestätigung von Drittpersonen einzuholen.

2 Organisatorisches

- 2.1 **Voraussehbare Abwesenheiten, die länger als einen Halbttag dauern, werden über den Prorektor geregelt.** Kürzere Abwesenheiten werden von den Klassenlehrern geregelt (ausgenommen persönliche Halbtage, vgl. Punkt 8.1). Die bewilligten Abwesenheiten werden vom Prorektor bzw. von den Klassenlehrern vorgängig in das elektronische Klassenbuch eingetragen.
- 2.2 Die **Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern.** Diese tragen eine festgestellte Abwesenheit zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein. Ist kein PC vorhanden, erfolgt der Eintrag der Absenz bis am Abend desselben Tages.
- 2.3 Bei **unvoraussehbaren Abwesenheiten ist der Klassenlehrer vorgängig und begründet per E-Mail** zu informieren. Im Falle von **Prüfungen** hat dieselbe Mitteilung **auch an den betroffenen Fachlehrer** zu erfolgen (vgl. Punkt 7 des Schulreglements).

3 Pflichten des Klassenlehrers

Die Klassenlehrer sind verantwortlich für die **regelmässige Präsenzkontrolle** und haben die Übersicht über das Verhalten ihrer Klasse. Sie kontrollieren wöchentlich das elektronische Klassenbuch ihrer Klasse und verwalten die Absenzen der abgelaufenen Woche. Sie achten auf eine korrekte und stets aktualisierte Führung des Klassenbuchs durch die Fachlehrer und weisen dieselbe auf allfällige Ungereimtheiten hin. Unentschuldigte Absenzen (vgl. Punkt 2.3 dieses Reglements) werden sanktioniert. Zugleich ist es die Pflicht der Klassenlehrer, bei minderjährigen Schülern und bei Schülern, die die Informationsvollmacht erteilt haben, die Eltern über Auffälligkeiten zu informieren.

4 Pflichtwahl-, Schwerpunkt-, Ergänzungs-, Modulfächer

Die Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern. Diese tragen eine festgestellte Abwesenheit zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein. Ist kein PC vorhanden, erfolgt der Eintrag der Absenz bis am Abend desselben Tages.

5 Freifächer

Wer sich für ein Freifach eingeschrieben hat, ist **zum regelmässigen Besuch dieses Faches verpflichtet.** Dispensen erteilt **nur der Prorektor** und nur auf Grund eines sachlich begründeten Gesuchs, das in den ersten zwei Schulwochen eingereicht wird. Dieses Gesuch wird zuerst dem Lehrer, der das Freifach unterrichtet, zur Unterschrift vorgelegt. Mit seiner Unterschrift unterstützt er das Gesuch.



Ohne Unterschrift des entsprechenden Lehrers wird kein Schüler vom Freifach dispensiert. Die Präsenzkontrolle obliegt den Fachlehrern. Diese tragen die Abwesenheiten zu Beginn der Unterrichtsstunde in das elektronische Klassenbuch ein. Ist kein PC vorhanden, erfolgt der Eintrag der Absenz bis am Abend desselben Tages.

6 Sporterziehung

Der Sportunterricht ist obligatorisch. Kann ein Schüler aus medizinischen Gründen am regulären Sportunterricht nicht teilnehmen, hat er **dem Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis inkl. der Beilage zur Sportdispens (auf www.spiritus.ch verfügbar) vorzulegen**. Der Schüler wird daraufhin im Rahmen seiner Möglichkeiten in den Sportunterricht der Klasse integriert. **Auf Antrag des Arztes wird dieser Schüler durch den Prorektor vom Sportunterricht dispensiert.**

7 Ausserschulisches Engagement

Abwesenheiten, die auf ausserschulisches Engagement zurückzuführen sind (Trainings, Wettkämpfe, J+S-Kurse, kulturelle Aktivitäten u.ä.) müssen zu Beginn des Schuljahres (oder bei Spezialfällen direkt nach dem Eintreffen des Aufgebotes) dem Prorektor gemeldet werden. **Dieser entscheidet aufgrund der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Eltern (bei minderjährigen Schülern) und des Verbands oder Vereins sowie nach Anhörung des Schülers über die Genehmigung der Abwesenheit und erlässt eine individuelle Regelung.**

Die Kompetenz für eine Bewilligung für Dispensen liegt bei folgenden Stellen:

- bis **neun aufeinander folgende Halbtage: Prorektor**
- mehr als **neun aufeinander folgende Halbtage: Dienststelle für Unterrichtswesen**. Der Antrag ist dem Prorektor einzureichen, welcher dieses Gesuch weiterleitet.

Für die Sportschule Kollegium Brig ist in jedem Fall der Prorektor gemäss den internen Bestimmungen dieser Schule zuständig.

8 Besondere Abwesenheiten

- 8.1 Für besondere persönliche Zwecke kann eine Unterrichtsdispens von maximal fünf Halbtagen pro Schuljahr beantragt werden. Dazu muss mindestens zwei Wochen im Voraus ein Gesuch beim Prorektor eingereicht werden. **Das entsprechende Formular befindet sich auf der Site „Gesuche“.**
- 8.2 Der **Bezug der freien Halbtage ist nicht zulässig an Tagen mit Prüfungen, an Tagen, an denen der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil (z.B. Vortrag) leisten muss, an Tagen, an denen schulische Sonderveranstaltungen stattfinden.**
- 8.3 Auf **vorgängiges schriftliches und begründetes Gesuch** hin können voraussehbare Abwesenheiten, die länger als einen Halbtag dauern (siehe 2.1) für sportliche Aktivitäten, geplante Spitalaufenthalte, Musikkurse, Studienwochen, Aufgebote von Dienststellen (Polizei, Gemeinde, Militär, Zivildienst, Feuerwehr, Fahrprüfung) **vom Prorektor** bewilligt werden ohne das Kontingent der Halbtage zu belasten. Diese Gesuche sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen im Voraus zu stellen. **Das entsprechende Formular befindet sich auf der Site „Gesuche“.**
- 8.4 Für die Uni-Besuchstage gelten besondere Bestimmungen.
- 8.5 Bei **unvorhergesehenen Abwesenheiten** (Krankheit, Unfall, Todesfall von Angehörigen, höhere Gewalt) ist **der Klassenlehrer** vorgängig und begründet per E-Mail zu informieren. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit ist dabei anzugeben. Bei Unfall oder Krankheit kann ein Arztzeugnis verlangt werden. Im Falle von Prüfungen hat die Mitteilung auch an den betroffenen Fachlehrer zu erfolgen (vgl. Punkt 2.3).
- 8.6 **An Tagen mit Prüfungen** ist es nicht gestattet, vor der Prüfung **dem Unterricht fernzubleiben**, ausser die Absenz ist vorgängig durch den Prorektor oder den Klassenlehrer bewilligt worden. Erscheint der Schüler trotzdem zur Prüfung, darf dieser die Prüfung nicht ablegen. Wenn er die Prüfung trotzdem macht, wird diese mit der Note 1 bewertet.



9 Ausnahmebestimmungen

An den **ersten beiden und den letzten beiden regulären Unterrichtstagen vor den Jahresprüfungen ist der Bezug von Halbtagen nicht zulässig. Während der Jahresprüfungen werden keine Abwesenheiten bewilligt.**

Die Schulleitung kann spezielle Wochen und/oder Veranstaltungen bezeichnen, bei denen die Abwesenheiten nur mit der Bewilligung des Prorektors gestattet sind. **Diese Bewilligung setzt ein vorgängiges schriftliches und begründetes Gesuch voraus (Formular auf Sites).**

Abwesenheiten während der Sport- und Animationstage bewilligt nur der Hauptverantwortliche dieser Tage. Bei speziellen Anlässen kann die Schulleitung die Anwesenheit der Schüler auch in der unterrichtsfreien Zeit für obligatorisch erklären.

10 Strafen

10.1 Jeder Verstoß gegen dieses Reglement wird sanktioniert.

10.2 Wer bis am Ende des Schuljahres an den offiziellen Strafvormittagen die entsprechende Stundenzahl nicht ableisten kann, wird am Anfang des kommenden Schuljahres zum ersten offiziellen Strafvormittag aufgeboten. Verlässt der Schüler auf Ende Schuljahr die Schule, so wird das Zeugnis erst ausgehändigt, nachdem die Strafe abgegolten worden ist. Im Übrigen gelten die normalen Strafbestimmungen (vgl. Schulreglement für Schüler).

11 Schlussbemerkungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulreglements für Schüler sowie das Allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003. Dieses Reglement ersetzt alle älteren Versionen.